bet, verwirfet eine, im Bieberholungofalle ju verdoppelnde Gelbftrafe von funf Abalern. Fernere 3meberhandlungen gegen obiges Berbot find mit angemeffener

Befangnifftrafe gu abnben.

Die, etwaige Auslind des deutschiefts, als fei das stigutommen junger Annatperfonen reders feisten Bellem gefischen, kan nur in dem Galle Bereichsjeligung finden, wenn seine ermstliche Ausforderung an diesellen, fich zu anternen, eine Kriefig geklichen und er dem Genedamen, oder im Salle bestien Abserfenheit, dem Geneinkreutpalisch seine Ausgemach bat.

3.

Wenn fich Coultinder in ben Redenunden einfinden, die nicht zur Familie bes Saufes gehören, fo find fie von dem Sauswirtse fofort weggmeisten. Unter-tage bes, so fit er in das Doppelle der unter 2 angedrocheten Gelditrag zu nehmen.

.

Den Gemeindevorschaften und dem Boligeipersonal wird siermit zur Pflicht gemacht. die Einhaltung gegenwärtiger Berordnung streng zu übermachen, sowie überspault? Beronnan ausgeschert wird, alle zu stierte Senninglist gefangenden Buwiderhandlungen gegen beseiche bei der zuständigen Gerichtsbechörte ungesämmt zur Merscha zu beinarte.

Indusjondere werben noch bie Dienstherrichaften und Sanovater ermachtet, bafür, bag von Getten ihrer Dienstboten und Sanosfohne wiber obiges Berbot nicht gehandelt werbe, möglichfte Gorge zu tragen.

Gera, am 31. Januar 1854.

Fürftlich Reuß-Plauisches Minifterium.

Cemmel.

Berichtigung ju Do. 160 ber Gefethfammlung

enigatend bas Gefep, einige Abanderungen und Bufage jum Gewerbe- und Personaffleuer- gefen betreffent.

In bem im §. 3. biefes Rachtenggefeges aufgeftellten Tarif für bie Deftenerung bes Binds einemmund re, muß es in ber Rloffe 12. aufget.

Seifen :

500 bis mit 330 500 bis mit 600.